

DIRK HECKMANN

Geltungskraft
und Geltungsverlust
von Rechtsnormen

Jus Publicum

28

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 28



Dirk Heckmann

Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen

Elemente einer Theorie der autoritativen
Normgeltungsbeendigung

Mohr Siebeck

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Heckmann, Dirk:

Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen : Elemente einer Theorie der autoritativen Normgeltungsbeendigung / Dirk Heckmann. – Tübingen : Mohr Siebeck, 1997

(Jus publicum ; Bd. 28)

ISBN 3-16-146814-7 978-3-16-158104-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1997 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Times-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

*Für
Elke und Michael*

Vorwort

Unrecht und Unsinn in der Rechtsordnung, Unordnung im Recht: Was geschieht mit rechtswidrigen, politisch unerwünschten oder sinnlosen Rechtsnormen? Nach herrschender Meinung ist eine Norm ipso iure nichtig, wenn sie gegen höherrangiges Recht verstößt. Sie verliert ihre Geltung auch durch konkludente Derogation oder dann, wenn sie obsolet bzw. funktionslos geworden ist. All dies geschieht gewissermaßen automatisch, ohne eine verfahrensgeleitete Entscheidung des Normgebers. Während an das Inkrafttreten von Rechtsnormen aus Gründen der Rechtssicherheit strenge Anforderungen gestellt werden, unterliegt das Außerkrafttreten zuweilen dem Prinzip Zufall. In Anbetracht der Mehrdeutigkeit und Ungewißheit des Rechts, der Zeitaufwendigkeit und Irrtumsanfälligkeit von Rechtserkenntnissen läßt sich gegen die herrschende Meinung pointiert einwenden: Es gibt gar keine rechtswidrigen (obsoleten) Normen, sondern nur solche, von denen ein Teil der Rechtsgemeinschaft behauptet, sie seien rechtswidrig (obsolet), während dies ein anderer Teil bestreitet.

Die vorliegende Arbeit entwickelt aus dieser erkenntnistheoretischen Prämisse eine umfassende Theorie der autoritativen Normgeltungsbeendigung. Diese betont die Relativität der Geltungskraft in Abhängigkeit von der rechtlichen und tatsächlichen Normsituation, wendet sich aber gegen jeden „automatischen“ Geltungsverlust von Rechtsnormen. Im demokratischen Rechtsstaat sind alleine die Normgeber und die Normenkontrollgerichte autorisiert, Rechtsnormen außer Kraft zu setzen. Vor genau 40 Jahren forderte Hermann Jahrreiß neben dem „Normen-Geburtsregister“ auch ein „Normen-Sterberegister“. Die aktuelle Forderung nach einer stärkeren Befristung von Gesetzen zur Eindämmung der Normenflut unterstreicht die „zeitlose“ Bedeutung dieser Geltungsproblematik.

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um die geringfügig überarbeitete, aktualisierte und leicht gekürzte Fassung meiner Habilitationsschrift, die der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. im Wintersemester 1995/96 vorgelegen hat. Die für diese Drucklegung herausgenommenen Teile zu „Grund und Grenzen derogatorischen Gewohnheits- und Richterrechts“ werden demnächst separat veröffentlicht. Der dort eröffnete Exkurs zum „diffusen Geltungsverlust“ von Rechtsnormen dient der weiteren Erprobung der hier vorgelegten Theorie; er schien jedoch für die

Grundlegung verzichtbar. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Drucklegung großzügig unterstützt.

Mein herzlicher Dank gilt in erster Linie meinem akademischen Lehrer und Mentor, Herrn Professor Dr. Thomas Würtenberger. Die schönen und lehrreichen Jahre an seinem Lehrstuhl in Trier und Freiburg haben das Fundament für meinen beruflichen Werdegang gelegt; seine Art zu lehren und zu forschen ist für mich vorbildlich. Wie tragfähig dieses Fundament ist, konnte ich beim Aufbau meines Lehrstuhls in Passau bereits erproben.

Ebenfalls danken möchte ich Herrn Professor Dr. Rainer Wahl und Herrn Professor Dr. Wolfgang Frisch, die sich die Verantwortung als Zweitgutachter – für den verfassungsrechtlichen und den rechtstheoretischen (An-) Teil – zwar geteilt, dabei aber die Mühen des kritischen Lesens der ganzen Arbeit auf sich genommen haben. Ihre wertvollen Hinweise haben dem fruchtbaren Dialog mit dem Erstgutachter eine weitere, ertragreiche Perspektive hinzugefügt.

Die Arbeit entstand während meiner Assistentenzeit am Institut für Öffentliches Recht in Freiburg, an dem eine menschlich angenehme und fachlich anregende Atmosphäre herrscht. Für stete Bereitschaft zum wissenschaftlichen Gespräch danke ich insbesondere Ivo Appel, Michael Fehling, Armin Hatje, Stephan Kirste, Dirk Otto, Peter Schütz sowie Eduard Meyer-Tscheppe; Martin Hochhuth wird bestätigen, daß Forschung keine Sperrstunde kennt.

Beendet wurde das Werk in Passau. Das mühevoll gelebte Lesen der Druckfahnen „zur Unzeit“ besorgten zuverlässig meine Mitarbeiter, Herr Bernd Vogler, Frau Elke Roth und Frau Gesine Bockwoldt. Ihnen sei deshalb auch an dieser Stelle gedankt.

Mein Dank gebührt schließlich dem Verlag Mohr Siebeck, stellvertretend Herrn Dr. Franz-Peter Gillig, für die Aufnahme der Arbeit in das Verlagsprogramm.

Der Architektin meines privaten Glücks, meiner geliebten Ehefrau Elke, gilt aber meine größte Dankbarkeit und Bewunderung. Sie hat mir unter Verzicht auf die eigene Karriere stetigen Rückhalt und Kraft geschenkt und vieles ins Lot gebracht. Bei unserem lieben Sohn Michael übernimmt sie die mühevollen, überläßt mir die besonders schönen Seiten der Elternschaft. Das bringt mich auf gute Gedanken.

Bei Kindern kann man auch die Relativität von Sollensanordnungen studieren. Das ist recht und macht Sinn.

Passau, im Oktober 1997

Dirk Heckmann

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
<i>Einleitung</i>	1
I. Ausgangsfragen zum Außerkrafttreten von Rechtsnormen	3
II. Ausgangslage: Die („Wirk-)Kräfte“ der Rechtsnorm	9
III. Der Gang der Untersuchung	11
<i>Kapitel 1: Normgeltung und Normsituation:</i>	
<i>Die Vorbedingungen des Geltungsverlusts von Rechtsnormen ...</i>	15
I. Begriff und Geltung der Rechtsnorm (begrifflich-systematische Annäherung)	18
II. Grundlegung einer Theorie der autoritativen Geltungsbeendigung von (rechtswidrigen) Normen	44
III. Norm und Norm (Die rechtliche Normsituation)	138
IV. Norm und Faktum (Die tatsächliche Normsituation)	173
<i>Kapitel 2: Der Geltungsverlust von Rechtsnormen im demokratischen und föderalen Rechtsstaat</i>	193
I. Vorbemerkung: Verfassungsrechtliche Bezüge der Theorie der autoritativen Normgeltungsbeendigung	193
II. Die Normsetzungs- und Normänderungsmacht in der rechtsstaatlichen Demokratie	198
III. Derogation von Rechtsnormen in der föderalen Rechtsordnung	272
<i>Kapitel 3: Typologie der Gründe und Anlässe einer autoritativen Geltungsbeendigung von Rechtsnormen</i>	347
I. Die Normgeltungsbeendigung durch den Normgeber	349

II. Die Normgeltungsbeendigung durch das Normenkontrollgericht als ultima ratio	403
III. Der Wandel der tatsächlichen Normsituation als Geltungsbeendigungsanlaß	417
<i>Zusammenfassung und Ausblick</i>	477
Literaturverzeichnis	493
Sachverzeichnis	535
Normenverzeichnis	541

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
<i>Einleitung</i>	1
<i>I. Ausgangsfragen zum Außerkrafttreten von Rechtsnormen</i>	3
1. Die Geltungsdauer: Wann treten Rechtsnormen außer Kraft?	3
2. Beendigungsmotiv: Warum treten Rechtsnormen außer Kraft?	4
3. Beendigungsmodus: Wie treten Rechtsnormen außer Kraft?	6
4. Beendigungskompetenz: Wer darf Rechtsnormen außer Kraft setzen?	7
5. Beendigungsfolgen: Welche (Nach-)Wirkungen hat das Außerkrafttreten?	8
<i>II. Ausgangslage: Die („Wirk-) Kräfte“ der Rechtsnorm</i>	9
<i>III. Der Gang der Untersuchung</i>	11
 <i>Kapitel 1: Normgeltung und Normsituation: Die Vorbedingungen des Geltungsverlusts von Rechtsnormen</i>	 15
<i>I. Begriff und Geltung der Rechtsnorm (begrifflich-systematische Annäherung)</i>	18
1. Die Bedeutung des Rechtsnormbegriffs für die Themenstellung	18

a) Recht und Norm: Bezugspunkte der Geltungsfragen	18
b) Eingrenzung des Themas	19
c) Entrechtlichungstendenzen	22
2. Der Begriff des Rechts (im „intraconstitutionellen Sinne“)	23
a) Ausgangspunkt: Der Rechtsbegriff nach der Definition von Dreier und Alexy	24
b) Entschärfung des Streits um das „ethische Minimum“	24
c) Ordnungsgemäßheit der Setzung und Wirksamkeit als Merkmale der Normsituation	27
3. Geltungstheoretische Implikationen des Rechtsbegriffs	30
a) Rechtsbegriff und Geltungsbegriff: Die Perspektive	30
b) Geltungsfreier oder geltungsbedingter Rechtsbegriff?	32
c) Geltungskriterien im Verfassungsstaat	34
d) Die soziologisch-faktische Geltung	34
e) Die ethisch-wertgebundene Geltung	37
f) Fazit: Der hier zugrundegelegte Rechtsgeltungsbegriff	41
<i>II. Grundlegung einer Theorie der autoritativen Geltungsbeendigung von (rechtswidrigen) Normen</i>	44
1. Prozeßtheoretische Implikationen des Geltungsbegriffs	44
a) Das normtheoretische Dilemma setzungsorientierter Normgeltungsbegriffe	44
aa. „Ordnungsgemäße Setzung“ als Rechtentstehungs- voraussetzung	44
bb. Die Unterscheidung von positiven und negativen Geltungsbedingungen	46
b) Theorie von der „ipso-iure-Nichtigkeit“ (sog. Nichtigkeitsdogma) versus Vernichtbarkeitslehre	49
aa. Vorbemerkung: Kriterien der Rechtswidrigkeit von Rechtsnormen	49
bb. Die Begründung des Nichtigkeitsdogmas	51
cc. Kritik	53
dd. Die These von der widerlegbaren Geltungsvermutung ...	58
2. Geltungszweifel und Geltungsentscheidung	61
a) Zeitaufwendigkeit und Irrtumsanfälligkeit von Rechtserkenntnissen	61
aa. Fehlen einer präventiven Normenkontrolle	61
bb. Mehrdeutigkeit und Ungewißheit rechtlicher Bewertungen	63

cc. Rechtsfolgen fehlerhafter Normenkontroll- entscheidungen	70
b) Die Geltungsentscheidung als Bestätigung oder Widerlegung der vermuteten Rechtmäßigkeit von Rechtsnormen	73
c) Die Geltungsentscheidung als Verfahrensfrage: Der Zusammenhang von Rechtsgeltung und Rechtsschutz ...	81
aa. Geltungsbeendigung durch den Normgeber	82
(1) Aufhebungspflicht des Normgebers als Teil seiner Nachbesserungspflicht	82
(2) Exkurs: Aufhebung auch bei Anwendungspflicht des Normgebers?	86
bb. Geltungsbeendigung durch das Normenkontrollgericht ..	93
cc. Das Außerkrafttreten als Sanktion: Die Versagung normativer Wirksamkeit für „ungültiges“ Rech	94
d) Die Gegenprobe: Rechtswirkungen „bloß“ verfassungswidriger und „nichtiger“ Gesetze	95
aa. Geltungskraft und Geltungszweifel	96
bb. Wirkungen potentiell verfassungswidriger Gesetze	96
cc. Die interimistische Geltungskraft verfassungswidriger und nichtiger Gesetze	99
dd. Die sachliche Nähe von Nichtigkeit und Vernichtbarkeit ..	102
ee. Exkurs: Nachwirkung außer Kraft getretener Rechtsnormen	103
e) Inkurs: Gesetzliches Unrecht zwischen Geltungsvermutung, Widerstand und Geltungswiderlegung (Zur Bewältigung vor-rechtsstaatlicher Vergangenheit mit den Mitteln des positiven Rechts)	106
f) Fazit: Die latente Geltung rechtswidriger Rechtsnormen	115
g) Insbesondere: die Folgen der Rechtswidrigkeit untergesetzlicher Rechtsnormen	118
3. Funktionen und Elemente der Setzung positiver Rechtsnormen	122
a) Setzung als Zeichen von Rationalisierung, Identifizierung und Positivierung der Rechtsnormen	124
b) Die Elemente der Normsetzung	124
aa. Das Objekt der Setzung: Die Rechtsnorm als Bedeutung eines Rechtssatzes	124
bb. Das Subjekt der Setzung: der Normgeber	128
cc. Der Anlaß der Setzung: der Normwille (voluntatives Element)	129

dd. Die Umsetzung des Willens: das Verfahren (prozedurales Element)	131
ee. Insbesondere: Die Bekanntmachung (Publizität) als Geltungsvoraussetzung	132
<i>III. Norm und Norm (Die rechtliche Normsituation)</i>	<i>138</i>
1. Vielfalt und limitierte Interdependenz der Rechtsnormen	138
2. Der Normenkonflikt	142
3. Einheit und Stufenbau der Rechtsordnung	143
a) Die Einheit der Rechtsordnung	143
b) Der Stufenbau der Rechtsordnung	145
aa. Das Fundament der vertikalen Ordnungsreihe (Quaritsch)	146
bb. Der Stufenbau nach der rechtlichen Bedingtheit	148
cc. Der Stufenbau nach der derogatorischen Kraft	150
4. Die „methodische“ Bewältigung von Rechtsänderungen	151
a) Auslegungsstrategien zur Geltungserhaltung	153
b) Derogationssätze als Instrumente der Geltungsbeendigung? ..	157
aa. Derogationssätze als methodische Sätze	157
bb. Die inhaltliche Aussage der Derogationssätze	158
(1) Lex posterior derogat legi priori	159
(2) Lex superior derogat legi inferiori	162
cc. Begriff der Derogation	163
dd. Geltungsverlust durch konkludente Derogation?	166
ee. Zusammenfassung: Die Derogationssätze als Anwendungsregeln	170
<i>IV. Norm und Faktum (Die tatsächliche Normsituation)</i>	<i>173</i>
1. Der Wirklichkeitsbezug des Rechts	173
2. Sozialer Wandel und positives Recht	175
a) Recht als Ordnung	177
b) Recht als Gegensatz	179
c) Recht als Hebel	180
d) Recht als cultural lag	182
3. Zweckhaftigkeit und Zweckfortfall von Normen	184
a) Der Normzweck als Normbestandteil	185
aa. Ordnungsidee und Ordnungsgestalt	186

bb. Weitere Zweckmodi	187
b) Zweckfortfall durch Zweckerreichung	189
c) Zweckfortfall durch Zweckverfehlung	190
Kapitel 2: Der Geltungsverlust von Rechtsnormen im demokratischen und föderalen Rechtsstaat	193
I. <i>Vorbemerkung: Verfassungsrechtliche Bezüge der Theorie</i> <i>der autoritativen Normgeltungsbeendigung</i>	193
1. Offene Fragen des „intraconstitutionellen Rechtsbegriffs“	193
2. Überblick über die verfassungsrechtlichen Aussagen zur Normgeltung	194
II. <i>Die Normsetzungs- und Normänderungsmacht</i> <i>in der rechtsstaatlichen Demokratie</i>	198
1. Die prinzipielle Souveränität des Normgebers	201
a) Von der Souveränität der Normadressaten zur Souveränität des Normgebers	202
b) Die Normänderungsmacht des demokratischen Souveräns in ihren Zeit-, Hierarchie- und Vernunftbezügen	205
aa. Das dynamische und das statische Element der Souveränität	205
bb. Souveränität als „Selbstbestimmung des Fortschritts“	210
2. Schranken der legislativen Rechtsgestaltung	210
a) Die absolute Schranke: Die Unabänderbarkeit von Rechtsnormen	212
aa. „Unabänderbarkeit“ und Positivität der Verfassung (Die Paradoxie der verfassungsstaatlichen Demokratie) .	213
bb. „Unabänderbarkeit“ und Identität der Verfassung (Der Umfang der Begrenzung)	220
cc. „Unabänderbarkeit“ und Stabilität der Verfassung (Die Funktion der Begrenzung)	224
dd. „Unabänderbarkeit“ und Normativität der Verfassung (Der Gegenstand der Begrenzung)	225
b) Relative Schranken: Rechts- und Sachzwänge der Normänderung im demokratischen Rechtsstaat	227
aa. Faktische Bindungen und politische Sachzwänge	228
bb. Rechtliche Bindungen aus höherrangigem Recht	231

cc. Der Eingriffscharakter von Aufhebungsgesetzen	233
dd. Das Dilemma von Gesetzesvertrauen und ständigem Normwandel	234
ee. Zusammenfassung: Das Prinzip der begrenzten Normänderungsmacht	235
c) Kriterien einer Geltungsbestärkung von Rechtsnormen	236
aa. Rechtssicherheit durch Vertrauensschutz	238
(1) Dispositionen der Normadressaten als Grund und Grenze von Normänderungen	239
(2) Geltungsvertrauen und Kontinuitätsvertrauen	241
(3) Varianten der Selbstbindung des Gesetzgebers	243
(4) Rechtsfolgen eines Vertrauensbruchs	246
(5) Exkurs: Rechtssicherheit durch Konsequenz (zum Gebot „folgerichtiger“ Normerhaltung)	249
bb. Die Gleichbehandlung der Adressaten alten und neuen Rechts	252
cc. Die Instrumentalisierung der Freiheitsgrundrechte bei Rechtsänderungen	256
dd. Normgebungspflichten als Geltungsverlustsperre?	260
d) Inhaltliche Determination der Normsetzung	264
aa. Das rechtsstaatliche Rationalitätspostulat: Willkürverbot und Verhältnismäßigkeit	265
bb. Geltungskraft und Ordnungsfunktion der Rechtsnormen	269
 <i>III. Derogation von Rechtsnormen in der föderalen Rechtsordnung</i>	
1. Normgeltung im Bundesstaat	275
a) Die Gestaltungsfreiheit der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene	275
aa. Die Aufteilung der Kompetenzen im Bundesstaat	275
bb. Die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen nach der Verfassungsnovelle 1994	276
cc. Rechtsfolgen des Kompetenzwechsels	280
(1) Perpetuierung der Kompetenzanforderungen?	280
(2) Änderung der Kompetenztitel: Art. 125a Abs. 1 i.V.m. 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 GG	283
(3) Änderung des Kompetenzmaßstabs (bzw. der auf diesen bezogenen Verhältnisse): Art. 72 Abs. 3, 125a Abs. 2 i.V.m. 72 Abs. 2 GG	287

b) Die bundesstaatliche Lösung von Normenkollisionen	288
aa. Inhalt und Bedeutung des Art. 31 GG	292
bb. Geltungs- oder Anwendungsvorrang im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht	293
cc. Rechtsfolgen der Verfassungswidrigkeit von (einfachen) Landesgesetzen	300
(1) Ursprüngliche Verfassungswidrigkeit	300
(2) Nachträgliche Verfassungswidrigkeit	303
(a) Widerruf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung	303
(b) „Nachschieben“ einer konkurrierenden Bundesregelung	304
dd. Rechtsfolgen der Bundesrechtswidrigkeit von Landesverfassungsrecht	309
(1) Die Gestaltungsfreiheit des Landesverfassungsgebers .	311
(2) Anwendungs- oder Geltungsvorrang des Bundesrechts?	318
(3) Prozessuale Konsequenzen	320
2. Normgeltung und Supranationalität	322
a) Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten	324
aa. Das Vordringen des Gemeinschaftsrechts	325
bb. Das Zurückweichen des nationalen Rechts	328
cc. Die supranationale Rechtsordnung	331
b) Geltungs- oder Anwendungsvorrang für das Gemeinschaftsrecht?	332
c) Der Konflikt zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht vor dem Hintergrund von Rechtsschutz und Rechtssuche	338
d) Die konstitutive Wirkung der Normenkontroll- entscheidungen des EuGH	343
e) Zusammenfassung	344

Kapitel 3: Typologie der Gründe und Anlässe einer autoritativen Geltungsbeendigung von Rechtsnormen

I. Die Normgeltungsbeendigung durch den Normgeber

1. Aufhebung

a) Lex posterior als actus contrarius: Die „horizontale Derogation“ (normebenenidentische Aufhebung) als Grundfall der Geltungsbeendigung	349
aa. Die allgemeinen Geltungsbeendigungsbedingungen	350
(1) Die Manifestierung des Rechtsänderungswillens als positive Geltungsbeendigungsbedingung	350
(2) Die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsnorm als negative Geltungsbeendigungsbedingung	352
(3) Inkurs: Kompetenzwahrung als positive oder negative Bedingung?	353
bb. Die Aufhebung von Gesetzen	356
cc. Die Aufhebung von Rechtsverordnungen	357
dd. Die Aufhebung von Satzungen	358
b) Die „vertikale Derogation“ (normebenenübergreifende Aufhebung) als Ausnahme	360
aa. Aufhebung unterrangigen Rechts	360
(1) Aufhebung von Gesetzen durch die Verfassung	362
(2) Aufhebung von Rechtsverordnungen durch Gesetz ..	363
(a) Ausdrückliche Aufhebung von Rechtsverordnungen durch Gesetz	363
(b) Parlamentarisches Aufhebungsverlangen gegenüber dem Ordnungsgeber	366
(c) Wegfall der Verordnungsermächtigung	368
(3) Aufhebung von Satzungen durch Rechtsverordnung oder Gesetz	370
(4) Aufhebung von Landesrecht durch Bundesrecht	372
bb. Aufhebung höherrangigen Rechts	374
(1) Parlamentarische Änderung volksbeschlossener Gesetze	374
(2) Aufhebung von Gesetzen durch Rechtsverordnung ..	377
(3) Aufhebung von Gesetzen durch Satzung	380
(4) Aufhebung von Bundesrecht durch Landesrecht	381
c) Die „diagonale Derogation“ (rechtsformübergreifende Aufhebung) als Sonderfall	383
aa. Normgeltungsbeendigung durch Verwaltungsakt?	384
bb. Normgeltungsbeendigung durch Richterspruch?	385
2. Befristung	387
a) Die Geltungsfrist als Bestimmung der zeitlichen Geltung	387
b) Die Form der Befristung	388

c) Materielle Implikationen der Befristung	389
d) Die Verlängerung eines befristeten Gesetzes	390
3. Auflösende Bedingung	392
a) Geltungsbedingung und Geltungsbeendigung	392
b) Ungewißheit der Rechtslage	397
c) Abgrenzung zur (bloßen) Aufhebungspflicht	398
d) Abgrenzung zur Zweckerreichung	399
e) Normenkontrollentscheidung als auflösende (Rechts-) Bedingung bei verfassungswidrigen Gesetzen?	401
<i>II. Die Normgeltungsbeendigung durch das Normenkontrollgericht als ultima ratio</i>	403
1. Typologische Merkmale judikativer Normgeltungsbeendigung ..	403
a) Die sog. Normenkontrollgerichte als autorisierte Geltungsbeendigungsinstanzen	403
b) Die Verfahren der prinzipalen Normenkontrolle	403
c) Die Tenorierungsvarianten als Mittel zur Bestimmung des Geltungsendes	404
2. Normenkontrollentscheidungen des Bundesverfassungs- gerichts	405
a) Die Gegenstände verfassungsgerichtlicher Normen- kontrolle	405
b) Die Entscheidungswirkung der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle	408
3. Normenkontrollentscheidungen der Landesverfassungs- gerichte	412
4. Normenkontrollentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte ..	414
<i>III. Der Wandel der tatsächlichen Normsituation als Geltungsbeendigungsanlaß</i>	417
1. Regelung und Unregelmäßigkeit	417
2. Kommentierte Bestandsaufnahme	419
a) Anwendung und Ablehnung des Satzes „Cessante rati- onis legis cessat ipsa lex“ seit dem 18. Jahrhundert	421
b) Der Wegfall von Regelungen zur Kirchenbaulast	426
c) Die Funktionslosigkeit von Bebauungsplänen	429
aa. Die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungs- gerichts	429

bb. Normgeltung und Planerfüllung: ein normtheoretischer Inkurs	432
cc. Die Fortführung der Rechtsprechung	434
dd. Die Stellungnahmen in der Literatur	436
d) Das Obsoletwerden von Verfassungsnormen am Beispiel von Wiedervereinigungsgebot und Art. 146 GG	439
aa. Obsoletwerden des Wiedervereinigungsgebots?	439
bb. Obsoletwerden des Art. 146 GG?	442
e) Einzelfälle zum Obsoletwerden von Rechtsnormen	450
aa. Der sog. Kranzgeldanspruch gem. § 1300 BGB	450
bb. Funktionslosigkeit von Polizeiverordnungen	455
f) Vorläufige Bewertung	457
3. Obsoletwerden als Folge einer Divergenz von Rechtsidee und Rechtswirklichkeit	459
a) Normwandel und Normuntergang: Die Grenzen der Anpassungsfähigkeit abstrakt-genereller Regelungen	459
b) Der Wirklichkeitsbezug der Rechtsnorm: Normgegenstand, Normadressat und Normzweck	464
c) Das Rechtswidrigwerden obsoleter Rechtsnormen	466
4. Obsoletwerden als Anlaß, nicht Grund der Normgeltungsbeendigung	470
a) Die Erforderlichkeit autoritativer Normgeltungsbeendigung	470
b) Die Folgen der Fortgeltung obsoleter Rechtsnormen	473
c) Fazit: Cessante ratione legis cessat ipsa lex apud senatum	475
<i>Zusammenfassung und Ausblick</i>	477
Literaturverzeichnis	493
Sachverzeichnis	535
Normenverzeichnis	541

Einleitung

In einem Beitrag aus dem Jahre 1973 konstatierte Scheuner, es gehöre „zu der auffälligen Vernachlässigung der Lehre vom Gesetz ..., daß eine Theorie der Beendigung der Gesetzesgeltung“ fehle¹. An diesem Befund hat sich auch 20 Jahre später nichts geändert². Zwar hat sich mittlerweile eine Gesetzgebungslehre bzw. -theorie etabliert³. Diese greift das Außerkrafttreten von Rechtsnormen als Teilaspekt von deren zeitlichen Geltung jedoch nur sporadisch auf⁴. Damit besteht nach wie vor Anlaß, das Fundament für eine solche Theorie zu legen: Wann, durch wen und mit welcher Wirkung treten Rechtsnormen außer Kraft?⁵ Dies sind Fragen des *intertemporalen Rechts*, die im Spannungsfeld von

¹ Scheuner, Staatliche und kommunale Leistungspflichten an die Kirchen, in: *Diaconia et ius*, Festgabe für Heinrich Flatten, 1973, S.381 (394); darauf bezugnehmend Schmidt-Jortzig, Außerkrafttreten von Gesetzen wegen „völliger Veränderung der Verhältnisse“?, in: *Rechtstheorie* 12 (1981), S.395 (414).

² Die nach Beendigung der Habilitationsschrift erschienene Arbeit von Peter Baumeister, *Das Rechtswidrigwerden von Normen*, 1996, behandelt zwar eine Fülle der auch hier relevanten Fragen des Spannungsverhältnisses von Recht und Zeit (z.B. Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers, Derogation, Obsoletwerden), dies aber auf dem Boden des herrschenden Nichtigkeitsdogmas. Die nunmehr vorgelegte Konzeption der autoritativen Normgeltungsbeendigung steht in deutlichem Kontrast hierzu.

³ Vgl. nur Hans Schneider, *Gesetzgebung*, 2. Aufl. 1991 (mit zahlr. w.Nw. in §1 Gesetzgebung als Gegenstand der Rechtswissenschaft); Hermann Hill, *Einführung in die Gesetzgebungslehre*, 1982; Werner Hugger, *Gesetze – Ihre Vorbereitung, Abfassung und Prüfung*, 1983; Peter Noll, *Gesetzgebungslehre*, 1973; Waldemar Schreckenberger (Hg.), *Gesetzgebungslehre*, 1986 (dort auch eine übersichtliche Auswahlbibliographie zur Gesetzgebungslehre, erstellt von Eberhard Baden, S.187–201, mit 320 Titeln); jüngst noch Hans-Joachim Mengel, *Gesetzgebung und Verfahren*, 1997, bes. S.229ff.

⁴ Eine Ausnahme bilden insoweit die Ausführungen bei H. Schneider, *Gesetzgebung*, Rdnr. 550–563, die aber zugleich mit der Fülle der angesprochenen Probleme den Bedarf für eine umfassende Erörterung dokumentieren. Vgl. desweiteren die Rechtsprechungsübersicht von P. Huber, in: *Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG)*, 1988, 378ff.; 1989, 181ff.; 1990, 375ff.; 1991, 306f.; jeweils unter dem Stichwort: Außerkrafttreten von Normen.

⁵ *Rechtsfragen* zum Außerkrafttreten von Rechtsnormen stellen sich auf allen Stufen der Rechtsordnung: Tritt ein Bebauungsplan außer Kraft, wenn er infolge einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse funktionslos geworden ist? Tritt eine Polizeiverordnung außer Kraft, wenn ihre Ermächtigungsgrundlage aufgehoben wird? Tritt ein Gesetz außer Kraft, wenn die Rechtsordnung, aus der es hervorgegangen ist und in die es eingefügt war, untergeht? Tritt die Verfassung (ganz oder teilweise) außer Kraft, wenn sie nach einer Verfassungsreform zwar ihren wesentlichen Inhalt beibehält, durch eine Volksabstimmung jedoch einen neuen Geltungsgrund erfährt?

gesetzgeberischer Souveränität einerseits und dem Einfluß der tatsächlichen bzw. rechtlichen Normsituation andererseits untersucht werden sollen.

Dabei kann auch eine weitere Forderung erfüllt werden, die unabhängig von der erstgenannten – aber in einer bemerkenswerten Wechselbeziehung mit ihr stehend – von Herzog⁶ erhoben wurde. Es geht um die theoretische Erklärung der Rechtsfolgen einer Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die immer noch überwiegend nach dem traditionellen Nichtigkeitsdogma⁷ bestimmt werden, obwohl dieses in der Praxis vielfach „durchbrochen“ wird. Dies veranlaßt Herzog zu folgender Feststellung: „Wahrscheinlich wäre es angesichts dieser wesentlichen Abstriche vom Prinzip der Nichtigkeit verfassungswidriger Gesetze überhaupt klüger, eine der Rechtswirklichkeit näher kommende Theorie zu entwickeln. Doch ist das nicht Aufgabe eines Verfassungskommentars. Art 20 Abs. 3 jedenfalls stünde einer solchen, rein theoretischen Neubesinnung nicht im Wege“. Vielleicht kann die hier vorgelegte Theorie der autoritativen Normgeltungsbeendigung (als Gegenmodell zum Nichtigkeitsdogma) hierzu beitragen⁸.

⁶ In: Maunz/Dürig, GG, Art. 20, Anm. VI. 12.

⁷ Hierzu unten S. 51 ff.

⁸ Damit kann schließlich auf eine Äußerung von Kloepfer reagiert werden, der „eine noch zu erarbeitende Verfassungsdogmatik der Gesetzesänderung ... als ein(en) juristische(n) Schlüssel für eine partielle Lösung des Übernormierungsproblems“ ansieht (VVDSStRL 40 [1982], 63 [81]). Vielleicht können die nachfolgenden Überlegungen, die sich mit der vorgeannten Problematik teilweise überschneiden, für die eingeforderte Verfassungsdogmatik fruchtbar gemacht werden.

I. Ausgangsfragen zum Außerkräftreten von Rechtsnormen

1. Die Geltungsdauer: Wann treten Rechtsnormen außer Kraft?

Das Außerkräfttreten einer Rechtsnorm ist auf den ersten Blick ein Bestandteil ihrer zeitlichen Geltung¹; es bestimmt das Geltungsende² und damit – unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Inkrafttretens – zugleich die Geltungsdauer. Die retrospektive Betrachtung der Geltungsdauer hat freilich kaum mehr als statistische Bedeutung: Wie lange galt eine Rechtsnorm? Interessanter ist es, die Rechtsnorm pro futuro unter dem Aspekt zu betrachten, inwieweit ihre Geltungsdauer determiniert ist: *Wann* treten Rechtsnormen außer Kraft? Insbesondere: Gelten Rechtsnormen im Prinzip ewig oder ist ihre Geltung zeitlich?³ Ist dieses Zeitmoment im Begriff der Rechtsnorm behaftet oder ist die Zeitbestimmung als Geltungsbestimmung Bestandteil gesetzgeberischer Disposition

¹ Die zeitliche Geltung von Rechtsnormen wird in der (Lehrbuch-) Literatur selten behandelt, und wenn, dann nur sehr kursorisch; erstaunlicherweise findet man eher Ausführungen im Verwaltungsrecht als im Verfassungsrecht, vgl. nur *Giacometti*, Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts, S.180ff.; *Merk*, Deutsches Verwaltungsrecht, S.339ff.; *Wolff/Bachof*, Verwaltungsrecht I, §27 (S.142ff.); *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht I, §27 Rdnr. 3ff. (zum Außerkräfttreten), §28 Rdnr. 1ff., 16ff. (zu den Geltungsbedingungen); *Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S.149ff. Übergreifend hingegen *H. Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 515ff.

² Hierzu grundlegend aus der Sicht der Rechtslogik *K. Wolff*, Das Ende rechtlicher Geltung, in: ARSP 19 (1925/26), S.243ff.

³ Vgl. *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 550; *ders.*, Der Niedergang des Gesetzgebungsverfahrens, in: FS Gebhard Müller, S.421ff.; *Peine*, Systemgerechtigkeit, S.122, Fn.19. Die Frage nach der Rechtfertigung einer unbeschränkten Geltungsdauer von Rechtsnormen ist theoretisch nicht nur wegen der „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs.3 GG (hierzu: *Häberle*, Zeit und Verfassungskultur, in: Die Zeit, S.289, 299f. mit rechtsvergleichenden Hinweisen) relevant; vgl. *Merk*, AöR 37 (1918), 56ff., 81; *Henkel*, Rechtsphilosophie, S.216ff. (zur Rezeption „toten Rechts“); *Hart*, The concept of law, S.91ff. (zur Geltung von Gesetzen für zukünftige Generationen); *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, S.290, Fn.105 (es sei ausgeschlossen, „Zeitgrenzen mit Bezug auf Personen zu fixieren, etwa Gesetzesgeltung ... an die Lebenszeit der Personen zu binden, die sich auf entsprechende Bindungen eingelassen hatten“; ganz im Gegensatz zu den Vorstellungen des Mittelalters). Zur vermeintlich rechtslogisch zwingenden Unveränderlichkeit von Gesetzen vgl. *Merk*, JBl. 1917, 97ff. und die Kritik hieran von *Bydlinski*, Methodenlehre, S.36 (m. Fn.110) und 573f.

und damit Folge seiner Souveränität?⁴ Inwieweit vermag die Rechtsnorm als dauerhafte Verhaltensdisposition⁵ unabhängig von der Zeit zu herrschen, in der sie wirkt⁶?

2. Beendigungsmotiv: *Warum treten Rechtsnormen außer Kraft?*

Ist die zeitlich beschränkte Geltung als Ausgangspunkt der Betrachtung herausgestellt, drängen sich viele Fragen auf: nach der Kompetenz, dem Motiv und dem Modus des Außerkraftsetzens sowie den Folgen des Außerkrafttretens. Diese Fragen sind nicht isoliert zu beantworten, sondern hängen in vielfältiger Weise zusammen. Sie lassen sich zum Teil auf das Motiv des Außerkrafttretens zurückführen, weil dieses über das Schicksal der Rechtsnorm Auskunft gibt. Tritt die Rechtsnorm außer Kraft, weil dies dem politischen Willen ihres Urhebers entspricht (Motiv), ist damit der Regelfall der nachträglichen Aufhebung (Modus) durch den Normgeber (Kompetenz) angesprochen. Umgekehrt mag eine Rechtsnorm ohne dessen Willen kraft veränderter Normumstände obsolet werden, womit andersartige Fragen der Normenverwerfung bzw. Normenkontrolle (Kompetenz) verbunden sind⁷.

⁴ Zur Souveränität des (demokratisch legitimierten) staatlichen Gesetzgebers als Grundlage seiner Normänderungsmacht vgl. *Würtenberger*, Staatsrechtliche Probleme politischer Planung, S. 347; *Kern*, Recht und Verfassung im Mittelalter, S. 20ff. u. passim (diese moderne Sicht dem Rechtsleben und der Rechtsauffassung des Mittelalters – Unabänderlichkeit des „guten, alten Rechts“ – gegenüberstellend; – kritisch hierzu: *H. Hofmann*, Legitimität und Rechtsgeltung, S. 25ff.; *Jorgensen*, Rechtstheorie 20 [1989], S. 493ff. –); interessante Parallelen ergeben sich insoweit auch zu Bestimmungen aus dem altgriechischen Recht, denenzufolge Anträge auf Abänderung oder Aufhebung gewisser Gesetze unter schwere Strafen gestellt waren, *G. Husserl*, Rechtskraft und Rechtsgeltung, S. 12 m.w.N.); *Dagtolou*, Artikel Souveränität, in: *EvStL*, 3. Aufl., Sp. 3155ff.; vgl. auch *Kindhäuser*, Artikel Sanktion, in: *Staatslexikon*, Sp. 998ff. (1999).

⁵ „Recht ist die Gerechtigkeit, die sich als geltende Verhaltensregel ereignet.“ (*P. Kirchhof*, Rechtsquellen und Grundgesetz, in: *Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz II*, S. 50, 51). Zum prinzipiellen Bestandsanspruch von Rechtsnormen in der Spannungslage mit der „Zeitbedingtheit aller menschlichen Gestaltungsbemühungen“ vgl. *Schmidt-Jortzig*, in: *Rechtstheorie* 12 (1981), 395; zur ambivalenten Natur der Zeitkomponente des Rechts: *Maurer*, Kontinuitätsgewähr und Vertrauensschutz, in: *HStR* III, § 60 Rdnr. 1.

⁶ Vgl. *G. Husserl*, Recht und Zeit, S. 10ff., 54ff.; *Schenke*, Verfassung und Zeit, *AöR* 103 (1978), 566ff.; *Schulze-Fielitz*, Zeitoffene Gesetzgebung, in: *Innovation und Flexibilität des Verwaltungshandelns*, S. 139ff.

⁷ Das Obsoletwerden von Rechtsnormen als Grund ihres Außerkrafttretens ist als Phänomen weder Theorie (vgl. *Thommen*, Vorwirkung, S. 13) noch Rechtspraxis fremd. Es wird zuweilen als Funktionsloswerden (besonders bei Bebauungsplänen), als Zweckfortfall u.ä. diskutiert und findet ganz unterschiedliche theoretische Erklärungsansätze; repräsentativ: *Wolfgang Löwer*, Cessante razione legis cessat ipsa lex, 1989; *Klaus Grimmer*, Die Rechtsfiguren einer „Normativität des Faktischen“, 1971; *Schmidt-Jortzig*, Außerkrafttreten von Gesetzen we-

Von diesen wechselbezüglichen Konstellationen zunächst abgesehen, sei erneut gefragt: *Warum* treten Rechtsnormen außer Kraft? Rein formal und nicht einmal allgemeingültig ließe sich antworten, weil ihre Geltung durch einen (wie auch immer gearteten) Akt desjenigen beendet wurde, der diese Geltung (im Rechtssinne) beherrscht⁸. Tiefgreifender ist die – materiale – Erklärung, daß Rechtsnormen einem Alterungsprozeß⁹ unterliegen. Ihre auf Dauer angelegte Geltung ist nicht „umstandsfest“ und „zeitneutral“ in dem Sinne, daß sie am Tag vor ihrer ausdrücklichen Aufhebung noch die gleiche Geltungskraft besäßen wie bei ihrem Inkrafttreten. So „wächst mit dem ‚Altern der Kodifikationen‘ ..., mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Gesetzesbefehl und richterlicher Einzelfallentscheidung, notwendig die Freiheit des Richters zur schöpferischen Fortbildung des Rechts¹⁰“. Insbesondere ist Recht im Übergang (bei sich abzeichnender Neuregelung) geltungslabiles Recht¹¹. Als These sei deshalb behauptet: Die Geltung(sdauer) von Rechtsnormen beruht gleichermaßen auf dem Herrschaftswillen ihres Urhebers¹² einerseits wie auf der tatsächlichen und rechtlichen Normsituation andererseits, also denjenigen Umständen, auf die die Rechtsnorm trifft und von deren Fortbestand sie abhängt¹³.

gen „völliger Veränderung der Verhältnisse“?, in: *Rechtstheorie* 12 (1981), 395ff. Ausführlich zum Fragenkomplex des Obsoletwerdens unten S.417 ff.

⁸ Die vielfältigen Motive für eine Geltungsbeendigung von Rechtsnormen durch ihren Urheber sind bislang wissenschaftlich nicht untersucht. Vgl. demgegenüber zu den „Impulse(n) für den Erlass eines Gesetzes“ *Hill*, *DÖV* 1981, 487ff.; *H. Müller*, *DÖV* 1964, 226ff.; *H. Schneider*, *Gesetzgebung*, Rdnr. 92ff. m.w.N. sowie *Böckel*, *Instrumente der Einpassung neuen Rechts in die Rechtsordnung*, S. 15f. und jüngst *Mengel*, *Gesetzgebung und Verfahren*, S. 293ff.

⁹ *Kübler*, *Kodifikation und Demokratie*, *JZ* 1969, 645; *P. Kirchhof*, *Der Auftrag des Grundgesetzes an die rechtsprechende Gewalt*, in: *FS Uni Heidelberg*, S. 11 (26); *A. Arndt*, *Gesetzesrecht und Richterrecht*, in: *Gesammelte Schriften*, S. 59 (67). Zur Geschichtlichkeit des Legislativakts ausführlich *Neuner*, *Die Rechtsfindung contra legem*, S. 148ff.; *Kaufmann*, *Naturrecht und Geschichtlichkeit*, S. 8ff.; zum langsamen Absterben der Norm bei schwindender Bedeutung vgl. *Henkel*, *Rechtsphilosophie*, S. 216ff. – *Rümelin*, *Die Billigkeit im Recht*, S. 35, äußerte die Hoffnung, daß „angesichts der mit Volldampf arbeitenden Gesetzgebungsmaschinerie ein Veralten gesetzlicher Bestimmungen kaum noch zu erwarten“ sei; dagegen skeptisch *Wege*, *Positives Recht und sozialer Wandel*, S. 108f. m.w.N.

¹⁰ *BVerfGE* 34, 269 (288).

¹¹ So mindert sich etwa mit dem zunehmenden Alter des Rechts auch die Schutzwürdigkeit des Fortbestandsvertrauens, *Kloepfer*, *Gesetzgebung im Rechtsstaat*, in: *VVDStRL* 40 (1981), S. 63 (87); zum verminderten Geltungsanspruch alternden Rechts *ders.*, *Vorwirkung*, S. 111 u. passim (speziell zur Geltungslabilität S. 116f. m.w.N.); *Baden*, *Übergangsrecht ohne Anschauung?*, in: *FS Helmrich*, S. 469 (485: „Altes Recht ist sterbendes Recht, wenn künftig nur noch neues Recht gelten soll.“); zum Altern von Gesetzen auch *Wank*, *Die Auslegung von Gesetzen*, S. 36ff.

¹² Bzw. dessen „Stellvertreters“ als dem Organ, das erlaubtermaßen in dessen Position rückt, im Prinzip also der ranghöhere Normgeber.

¹³ Jeder Rechtssatz ist von den tatsächlichen Verhältnissen, den politischen, kulturellen und sittlichen Anschauungen und vor allem der übrigen Gesetzgebung „gleichsam umgeben“, *Wengler*, *JZ* 1949, 67ff.; *Engisch*, *Einführung in das juristische Denken*, S. 218ff.

Insgesamt bieten sich drei Ursachen des Außerkrafttretens an: Eine Rechtsnorm tritt außer Kraft, weil sie 1. politisch unerwünscht ist, 2. Unrecht (geworden) ist oder 3. gegenstandslos (geworden) ist. Die Grenzen zwischen diesen drei Gruppen sind fließend, teilweise überlagern sie sich. Die erste Gruppe bezieht sich auf den Willen des Urhebers der Norm und erfaßt damit im wesentlichen die Fälle des förmlichen Außerkrafttretens kraft Aufhebung (*actus contrarius*). Die zweite Gruppe betrifft die rechtliche, die dritte Gruppe die tatsächliche Normsituation¹⁴.

Je weiter sich eine Rechtsnorm zeitlich von ihren Ursprüngen entfernt, um so mehr steigt die Wahrscheinlichkeit, daß ihr Inhalt sich verändert und die Norm im Extremfall untergeht¹⁵. Geltungsschwankungen sind nicht nur *faktische* Folge fehlender *Ambiance* zwischen Recht und Wirklichkeit, sondern haben auch *normatives* Gewicht¹⁶. Dieser mit einem Alterungsprozeß vorsichtig verglichene Umstand der Geschichtlichkeit von Rechtsnormen¹⁷ ist in der juristischen Methodenlehre (z.T. unausgesprochen¹⁸) anerkannt, wenn die objektive der subjektiven Auslegung vorgezogen und der ursprüngliche Norminhalt damit in den Hintergrund gedrängt wird¹⁹.

3. Beendigungsmodus: *Wie treten Rechtsnormen außer Kraft?*

Das Außerkrafttreten beschreibt wie gesehen einen Umstand, das Ergebnis eines Vorgangs in der Geschichte der Rechtsnorm. Es ist – anders ausgedrückt – die rechtsgestaltende Folge des Eintreffens eines geltungsbeendenden Grun-

¹⁴ Vgl. zu dieser Trias von Bedingungsfaktoren für Rechtsänderungen (politischer Wille, rechtliche und tatsächliche Normsituation) *Schindler*, in: Zur Funktion des Rechts für die Reform staatlicher Institutionen, S.4ff. (5: „Reformen müssen von einem politischen Willen getragen sein und den realen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragen.“); *Jagusch*, Rechtsnorm und Normsituation, *SüddtJurZtg* 2 (1947), 295ff.; zum Wandel der Normsituation in methodologischer Sicht *Larenz*, Methodenlehre, S.350ff. Der Begriff der Normsituation wird näher erläutert unten S.28 ff.

¹⁵ Das gilt besonders dann, wenn Umgehung oder Verletzung der Rechtsnorm zur Regel geworden sind, *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Kap. I, § 5. Zur gegensteuernden Kraft des Rechts im „Spannungsverhältnis von Stabilität und Flexibilität, von Tradition und Innovation“ vgl. *Maurer*, *Kontinuitätsgewähr und Vertrauensschutz*, in: *HStR* III, § 60, Rdnr. 1ff.

¹⁶ Vgl. *Kloepfer*, *Vorwirkung von Gesetzen*, S.117.

¹⁷ *Arthur Kaufmann*, *Die Geschichtlichkeit des Rechts im Licht der Hermeneutik*, in: *Beiträge zur Juristischen Hermeneutik*, S.25ff.; *Verdross*, *Beständigkeit und Geschichtlichkeit im Recht*, in: *GS Radbruch*, S.129ff.; umfassend *José Llompert*, *Die Geschichtlichkeit der Rechtsprinzipien*, 1976.

¹⁸ Deziert aber: *Kaufmann*, *Die Geschichtlichkeit des Rechts im Licht der Hermeneutik*, in: *Beiträge zur Juristischen Hermeneutik*, S.25 (45ff.).

¹⁹ *Larenz*, *Methodenlehre*, S.316ff.; *Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, S.577ff.

des. Ob der Einfluß solcher Faktoren, die „außerhalb“ der Rechtsnorm liegen, auf die Normgeltung ein unmittelbarer (als Grund der Geltungsbeendigung) oder nur mittelbarer (als Anlaß der Geltungsbeendigung) ist, ist durch den Hinweis auf die Geschichtlichkeit noch nicht geklärt²⁰. Offensichtlich ist nur, daß es förmliche (ordentliche) und nichtförmliche (außerordentliche) Modi gibt und daß diese Vielfalt erst nach einer theoretischen Klärung der Geltungs(beendigungs)bedingungen bewältigt werden kann. Hierauf aufbauend kann dann eine Typologie der Tatbestände des Außerkrafttretens erstellt werden²¹.

4. Beendigungskompetenz:

Wer darf Rechtsnormen außer Kraft setzen?

Die Frage nach dem Berechtigten zur Außerkraftsetzung von Rechtsnormen ist weniger eindeutig zu beantworten als dies auf den ersten Blick aussieht. Zwar liegt es nahe, hauptsächlich und in erster Linie dem Normgeber auch die Befugnis zuzusprechen, seine Rechtsnormen wieder außer Kraft zu setzen. Selbst dem Urheber der Norm können aber „die Hände gebunden“ sein, wie Art. 79 Abs. 3 GG²² oder auch der Umstand zeigt, daß für den Erlaß einer Rechtsnorm mehr Freiheit gegeben sein kann als für deren Beseitigung (Stichworte: Vertrauensschutz, Bindung an höherrangiges Recht). Noch schwieriger ist es freilich, die Kompetenz der Exekutive zur Normverwerfung²³ oder die (inzidente bzw. prinzipale) Normenkontrolle durch die Judikative²⁴ verfassungsrechtlich und -theoretisch widerspruchsfrei einzuordnen. Die Kompetenz zur Geltungsbeendigung von Rechtsnormen erweist sich als Schlüsselproblem.

²⁰ Vgl. hierzu unter dem Gesichtspunkt rechtlicher Einflüsse S. 28, unter dem Gesichtspunkt tatsächlicher Einflüsse S. 29.

²¹ Vgl. die Typologie der Gründe und Anlässe der Geltungsbeendigung von Rechtsnormen im 3. Kapitel. Ansätze zu einer Typologie finden sich auch bei *Wolff/Bachof*, Verwaltungsrecht I, S. 143f.; hierzu auch *Baumeister*, Das Rechtswidrigwerden von Normen, S. 50ff. Vgl. weiterhin *Thommen*, Vorwirkung, S. 13, der Befristung, Nichtigklärung, Obsoletwerden und Aufhebung durch eine gleich- oder höherrangige Norm als Fälle des Außerkrafttretens unterscheidet. Aus schweizer Sicht: *Lukas Imark*, Aufhebung von Rechtssätzen in der Schweiz, 1993.

²² Vgl. zu Art. 79 Abs. 3 GG als (aus der Sicht des Grundgesetzes) absoluter Schranke legislativer Rechtsgestaltung unten S. 212 ff. Daß sich die verfassungsgebende Gewalt des Volkes rechtlich kaum bändigen läßt, dürfte außer Zweifel stehen. Ob dies allerdings bereits Art. 146 GG zu entnehmen ist, ist fraglich. Vgl. hierzu, auch unter dem Gesichtspunkt einer Harmonisierung von Art. 79 Abs. 3 GG und Art. 146 GG, *Heckmann*, Verfassungsreform als Ideenwettbewerb zwischen Staat und Volk, DVBl. 1991, 847ff. m. w. N.

²³ *Bachof*, AöR 87 (1962), 1ff.; *Hoffmann*, JZ 1961, 193ff.; *Ossenbühl*, Die Verwaltung 2 (1969), 393ff.

²⁴ *Bettermann*, Richterliche Normenkontrolle als negative Gesetzgebung?, DVBl. 1982, 91ff.

5. Beendigungsfolgen: *Welche (Nach-)Wirkungen hat das Außerkrafttreten?*

Eine Theorie zur zeitlichen Geltung von Rechtsnormen wäre unvollständig, wenn sie die Folgen ihrer Aussagen nicht überprüft. Während die Probleme der Rückwirkung²⁵ und auch der Vorwirkung²⁶ von Gesetzen ausreichend behandelt erscheinen, bedürfen die Wirkungen des Außerkrafttretens, insbesondere ihre sog. Nachwirkungen (als die Wirkungen nach dem oder trotz des Außerkrafttretens[s]) genauerer Betrachtung²⁷. Zunächst erscheint fraglich, ob eine Rechtsnorm nach ihrem Außerkrafttreten überhaupt noch Wirkungen entfalten kann. Außerdem ist der Frage nachzugehen, welchen Einfluß die Geltungsbeendigung der Rechtsnorm²⁸ hat, die ja in das System der Rechtsordnung eingebunden war, Wechselwirkungen mit anderen Normen entfaltete und zumindest theoretisch nicht ersatzlos wegfallen kann. Läßt sich die Rechtsordnung als eine endliche, insbesondere geschlossene Menge von (denkbaren) Rechtssätzen²⁹ begreifen, würde selbst bei ersatzloser Streichung der Norm *N* zumindest die „Platzhalter-Norm“ *non-Nan* deren Stelle treten³⁰. Die normtheoretischen Auswirkungen des Außerkrafttretens von Rechtsnormen sind bislang völlig unerforscht³¹.

²⁵ Exemplarisch: *Gunter Kisker*, Die Rückwirkung von Gesetzen, 1963; *Bodo Pieroth*, Rückwirkung und Übergangsrecht, 1981.

²⁶ Grundlegend: *Michael Kloepfer*, Die Vorwirkung von Gesetzen, 1974.

²⁷ Erste Ansätze bei *Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, S. 5ff.

²⁸ Daneben wäre auch zu untersuchen, welchen Einfluß der Gesetzgeber selbst noch auf die von ihm initiierte Rechtsnorm hat; kritisch hierzu *Ellwein*, DVBl. 1984, 255 (258f.).

²⁹ Vgl. *Merkel*, Die Lehre von der Rechtskraft, S. 234, 238; *Quaritsch*, Das parlamentslose Parlamentsgesetz, S. 11. Kritisch zur Lehre vom „allgemeinen negativen Grundsatz“ *Neuner*, Die Rechtsfindung contra legem, S. 50ff.

³⁰ In ähnlicher Richtung *Oertel*, Der Zeitfaktor im öffentlichen Wirtschaftsrecht, S. 13 (Fn. 73). Vgl. auch *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 22: „Durch die aufhebenden Rechtssätze werden bestimmte Verhaltensweisen aus der rechtlichen Herrschaft herausgenommen und in den ‚rechtsfreien Raum‘ verwiesen. Was danach übrig bleibt, sind wieder nur Imperative.“ *Noll*, Gesetzgebungslehre, S. 76: „Aufs Ganze der Rechtsordnung bezogen, ist Gesetzgebung immer nur Rechtsänderung, nie totaler Neubeginn. Gesetzgebung geschieht nie im rechtsleeren Raum.“ Ihm folgend *Böckel*, Instrumente der Einpassung neuen Rechts in die Rechtsordnung, S. 11 m. w. N.

³¹ Erste normlogische Ansätze bei: *Neuner*, Die Rechtsfindung contra legem, S. 50ff.

II. Ausgangslage: Die „(Wirk-)Kräfte“ der Rechtsnorm

Das Außerkrafttreten von Rechtsnormen läßt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten erörtern. Wenngleich eine normative Betrachtungsweise nahe liegt, impliziert die Themenstellung doch auch eine soziologische, eine philosophische und eine sozial-psychologische Komponente. Es ist nämlich nicht nur die normative Kraft¹, die eine Rechtsnorm unter bestimmten Umständen verlieren kann. Sie entfaltet daneben auch eine (politisch) faktische², eine (ethisch) wertbegründende und eine (soziologisch bzw. sozialpsychologisch) bewußtseinsbildende³ Kraft, die nicht zuletzt als Überzeugungskraft rechtlicher Wer-

¹ Zur normativen Kraft als *ein* Faktor im Kräftefeld der staatlichen Wirklichkeit vgl. *Hesse*, Die normative Kraft der Verfassung, S. 9, 19 u. passim. Innerhalb der normativen Kraft sind weitere Unterscheidungen möglich, so z.B. zwischen zwingendem und nachgiebigem oder strengem und billigem Recht; zu diesen und weiteren Aspekten der rechtlichen Geltungskraft vgl. *H. Schneider*, Gesetzgebung, § 17 Rdnr. 621–633. Speziell zu „Rechtskraft und Rechtsgeltung“ siehe die gleichnamige Abhandlung von *Gerhart Husserl*, 1925. *H. Mayer*, Die Theorie des rechtlichen Stufenbaues, in: *Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre*, Bd. 18, S. 37 (42), deutet den „dem Bereich der Natur entlehnte(n) Begriff der ‚Kraft‘ ... in der Welt des Rechts (als) die Fähigkeit einer Vorschrift, eine andere aufzuheben.“ Die damit angesprochene derogatorische Kraft von Rechtsnormen ist ein Hauptkennzeichen der Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung.

² Damit ist nicht die Normativität des Faktischen im Sinne *Jellinek*s gemeint, sondern die Kraft des Normativen, Fakten zu schaffen, vgl. *P. Kirchhof*, Rechtsquellen und Grundgesetz, in: *Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz II*, S. 50 (59 Fn. 40). Das ist etwas anderes als die reale Gestaltungs- und Durchsetzungskraft in Bezug auf die positive Rechtsordnung, die jeder Rechtsnorm immanent ist (*ebda.*, S. 59). – Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Theorie von *Emile Durckheim*, die *Werner Gephart*, Gesellschaftstheorie und Recht, 1993, S. 321 ff. (392 ff.), unter der Formel der normativen Kraft des „Heiligen“ erörtert.

³ *Herdegen*, Gewissensfreiheit und Normativität des positiven Rechts, S. 1 (verhaltenslenkende und bewußtseinssteuernde Funktion der Rechtsnormen: „Aufschluß über das zu geben, was für den Einzelnen Recht und Unrecht sein soll“) – *Herdegen* weist hier auf das 1. Abtreibungsurteil (BVerfGE 39, 1, 59) hin; bezeichnenderweise steht diese Funktion auch im Mittelpunkt des 2. Abtreibungsurteils, BVerfGE 88, 203 (273 ff.).

Das Rechtsbewußtsein ist mancherlei Schwankungen und Wandlungen unterworfen; vgl. zu den Ursachen hierfür, zu denen auch Rechtsänderungen zählen, *Würtenberger*, *Zeitgeist* und Recht, S. 105 ff., 127 ff.; *ders.*, NJW 1986, 2286. Normative und sozial-psychologische Kraft können einander bedingen, *ders.*, *Zeitgeist* und Recht, S. 210: „Gesetz und Recht entfalten insofern eine ‚normative Kraft‘, als sie auf längere Sicht das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zu beeinflussen vermögen.“ Zur begrenzten rechtsbewußtseinsbildenden Wirkung von Gesetz und Recht *Schmidt*, BayVBl. 1988, 1 (5). Kritisch zum (wechselseitigen) Einfluß von Rechtsbewußtsein und positivem Recht – im Anschluß an *Geiger*, Vorstudien zu einer Soziologie des

tungen Einfluß auf die Befolgung der Rechtssätze nimmt⁴ und damit zur Ordnungskraft des Rechts überhaupt beiträgt⁵. Diese Kräfte stehen nicht beziehungslos nebeneinander⁶. Vielmehr ergeben sich viele Wechselwirkungen, auf die noch näher einzugehen ist⁷. Um der Erörterung aber feste Konturen zu verleihen, soll das Thema auf die normative Betrachtungsweise fixiert werden, seinen Ausgangspunkt also in der juristischen Dogmatik einnehmen. Dies gilt auch, weil anderenfalls der Vorwurf eines Methodensynkretismus erhoben werden könnte⁸.

Rechts, S. 385ff. – *Gromitsaris*, Normativität und sozialer Geltungsgrund des Rechts, S. 248ff. sowie *Fleiner*, Norm und Wirklichkeit, ZSR 93 II (1974), S. 279 (298ff.). Vgl. schließlich *H.-P. Vierhaus*, Umweltbewußtsein von oben, 1994.

⁴ Ein aktuelles Beispiel für die bewußtseinsbildende Kraft von Rechtsnormen, die ihrerseits mit der normativen Kraft in Konflikt geraten kann, bieten die Regelungen des Abtreibungsrechts, wie sie nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorübergehend gelten und demnächst auch normiert sein werden. So hat die Regelung bestimmter Schwangerschaftsabbrüche als „rechtswidrig“ (aber nicht strafbar) die eindeutige Intention, die mit dem Abbruch konfligierenden Rechte des ungeborenen Lebens im (Rechts-) Bewußtsein wach zu halten (BVerfGE 88, 203, 273). Diese Steuerungsfunktion vermochten die Grundrechte (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG) selbst nicht genügend wahrzunehmen. Die weitergehende normative Aussage, die Schwangere solle sich nach der Beratung (freiwillig) gegen einen (rechtswidrigen) Abbruch entscheiden, ist angesichts der sozialen Wirklichkeit und dem bewußten Verzicht auf rechtliche Sanktionen (mit Ausnahme des Sozialversicherungsrechts) hingegen geltungsschwach. Hier fragt es sich, ob diese Geltungsschwäche durch die bewußtseinsbildende Kraft der Norm kompensiert werden kann. Vgl. zu Interpretation und Kritik des 2. Abtreibungsurteils *Hermes/Walther*, NJW 1993, 2337ff.

⁵ Vgl. hierzu *P. Kirchhof*, Unterschiedliche Rechtswidrigkeiten in einer einheitlichen Rechtsordnung, S. 8f., der die Wirkkraft von Rechtssätzen in ihrer Zugehörigkeit zu einer einheitlichen Rechtsgüterordnung begründet sieht.

⁶ Grundlegende Ausführungen zur „Kraft“, die dem (positiven) Recht eigen ist, finden sich bei *Llompert*, Dichotomisierung in der Theorie und Philosophie des Rechts, S. 180ff. (in Auseinandersetzung mit den drei Elementen des Gesetzes (tria in lege), die bereits *Suárez* herausstellte: die Kraft, das Gewissen zu verpflichten; die Kraft des Zwanges und die Kraft der Ermächtigung).

⁷ Vgl. einstweilen nur *Ryffel*, Rechts- und Staatsphilosophie, S. 371ff., 398 (zur Einbettung der Rechtsordnung in die Sinnzusammenhänge des Richtigen und in die Wirklichkeit und damit zur Einbeziehung der ethischen und der faktischen in die normative Geltung) und *Roelleke*, JZ 1997, 577ff. (zur Erheblichkeit von Normakzeptanz und Rechtsbewußtsein für die Rechtsgeltung). Zum Verhältnis der Geltungslehren in historischer Sicht: *Wagner*, Normbegründungen, S. 17ff.

⁸ Hierzu: *Schmidt-Jortzig*, in: Rechtstheorie 12 (1981), 401 m.Nw.; die „Reinheit“ darf freilich nicht zum Dogma erstarren, wie bei *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 1; dagegen zutreffend differenzierend *Weinberger*, Logische Analyse in der Jurisprudenz, S. 7.

Sachverzeichnis

- Abstrakte Normenkontrolle 406ff.
- Abtreibungsrecht 9, 208ff., 316
- Allgemeines preußisches Landrecht 425
- Alterung von Normen 5, 6
- Analytische Rechtstheorie 16
- Änderbarkeit des Rechts 42
- Anpassungsfähigkeit abstrakt-genereller Regelungen 459ff.
- Anwendungspflicht des Normgebers 86ff.
- Anwendungsvorrang
 - des Bundesrechts 293ff., 318ff.
 - des Gemeinschaftsrechts 332ff.
 - gegenüber Landesverfassungsrecht 319ff.
- Art. 146 GG, Obsoletwerden des 442ff.
- Aufhebung
 - höherrangigen Rechts 374ff.
 - unterrangigen Rechts 360ff.
 - von Bundesrecht durch Landesrecht 381ff.
 - von Gesetzen 356ff., 377ff., 380ff.
 - – durch die Verfassung 362
 - – durch Rechtsverordnung 377ff.
 - – durch Satzung 380ff.
 - von Landesrecht durch Bundesrecht 372ff.
 - von Rechtsverordnungen 357ff.
 - – durch Gesetz 363ff.
 - von Satzungen 358ff.
 - – durch Rechtsverordnung/Gesetz 370ff.
 - normebenenübergreifende 360ff.
 - normebenenidentische 349ff.
 - rechtsformübergreifende 383ff.
- Aufhebungsnormen
 - Eingriffscharakter von 233ff.
 - Kompetenzwidrigkeit von 355ff.
- Aufhebungspflicht des Normgebers 82ff.
- Aufhebungsverlangen, parlamentarisches 366ff.
- Auflösende Bedingung 392ff.
 - und Aufhebungspflicht 398ff.
 - und Zweckerreichung 399ff.
 - Normenkontrollentscheidung als 401ff.
- Ausländerwahlrecht 202
- Auslegung von Rechtsnormen 461ff.
- Auslegungsstrategien zur Geltungserhaltung 153ff.
- Autonomieprinzip 202ff.
- Bebauungspläne, Funktionslosigkeit 429ff., 466ff.
- Beendigungsfolgen 8
- Beendigungskompetenz 7
- Beendigungsmodus 6
- Beendigungsmotiv 4
- Befristung 387ff.
 - Form der 388ff.
 - materielle Implikationen der 389ff.
 - Verlängerung der 390ff.
- Begriff der Rechtsnorm 18
- Beharrungsfunktion der Rechtsnorm 418
- Bekanntmachung von Rechtsnormen 132ff.
- Berufsbeamtentum und Rechtsänderung 259ff.
- Bewußtseinswandel 180ff.
- Bundesgesetzliche Ermächtigung, Widerruf der 303ff.
- Bundesländer, Eigenstaatlichkeit der 275
- Bundespräsident, Prüfungsrecht 62
- Bundesrecht
 - Aufhebung von 381ff.
 - bricht Landesrecht 292ff.
 - partielles 302
- Bundesrechtswidrigkeit von Landesverfassungsrecht 309ff.
- Bundesstaat, Normgeltung im 275ff.
- Bundesverfassungsgericht, Normenkontrolle durch 405ff.
- Cessante ratione legis cessat ipsa lex 421ff.
- Cessante ratione legis cessat ipsa lex apud senatum 475ff.
- Conseil constitutionnell 62

- DDR 40, 310, 405
 - Unrecht 114
- Demokratischer Rechtsstaat 40
- Derogation
 - Begriff 163ff.
 - diagonale 383ff.
 - horizontale 349ff.
 - konkludente 166ff., 359
 - vertikale 360ff.
- Derogationsnorm 164ff.
- Derogationssätze 157ff.
 - als Anwendungsregeln 170ff.
- Dezentrale Ordnungsreihe 371
- Diagonale Derogation 383ff.
- Dispositionen der Normadressaten 239ff.
- Divergenz von Rechtsidee und Rechtswir-
lichkeit 459ff.
- Dynamische Rechtsordnung 460ff.

- Ehe und Familie, Schutz der 258
- Eigentumsgarantie 257ff.
- Eigentumsschutz und Vertrauensschutz 258
- Einheit der Rechtsordnung 143ff.
- Entrechtlichungstendenzen 22
- Entscheidungswirkung der verfassungsge-
richtlichen Normenkontrolle 408ff.
- Erkenntnistheorie 68ff.
- Ersetzen von Bundesrecht durch Landes-
recht 284ff., 382ff.
- Ersetzungsbefugnis 381ff.
- Ethisch-wertgebundene Geltung 37ff.
- Ethisches Minimum 25ff.
- Europäische Gemeinschaft
 - Rechtsform 274
 - Richtlinien 20
 - s. a. Gemeinschaftsrecht
- Evidenz obsoleter Normen 472
- Ewigkeitsgarantie 3, 109, 220

- Falsifikationsmodell 69
- Fiktionen 69
- Föderale Struktur
 - der Europäischen Gemeinschaft 274
 - der Rechtsordnung 272ff.
- Föderalismus, mehrstufiger 274
- Fortgeltung obsoleter Rechtsnormen 473ff.
- Freiheit
 - individuell-autonome 203
 - kollektiv-autonome 204ff.
- Freiheitsgrundrechte und Rechtsände-
rung 256ff.
- Freiheitsschutz 199
- Fremdbindung 241

- Funktionslosigkeit
 - von Bebauungsplänen 429ff., 466ff.
 - von Polizeiverordnungen 455ff.

- Gegensatzaufhebende Begriffsbildung 40
- Geltung
 - der Rechtsnorm 18
 - ethisch-wertgebundene 37ff.
 - ewige 3
 - soziologisch-faktische 34ff.
 - zeitliche 3, 387ff.
- Geltungsbedingungen
 - und Geltungsbeendigung 392ff.
 - negative 46ff., 78ff., 149, 295
 - positive 46ff., 77ff., 149, 295
- Geltungsbeendigung
 - durch das Normenkontrollgericht 93ff.
 - durch den Normgeber 82ff.
 - Kriterien 74
- Geltungsbeendigungsbedingung
 - negative 352ff.
 - positive 350ff.
 - allgemeine 350ff.
- Geltungsbeendigungsvorrang 298
- Geltungsbehauptungen 59ff., 69
 - und Geltungsentscheidung 60
- Geltungsbestärkung von Rechts-
normen 236ff.
- Geltungsdauer 3
- Geltungsende 3
- Geltungsentscheidung 73ff., 61ff.
 - als Verfahrensfrage 81ff.
- Geltungsfrist 387ff.
- Geltungsgenese 79
- Geltungskraft
 - und Geltungszweifel 96ff.
 - und Ordnungsfunktion der Rechts-
normen 269ff.
 - interimistische 99ff.
- Geltungskriterien im Verfassungsstaat
34
- Geltungsschwankungen 6
- Geltungsvermutung, widerlegbare 58ff.
- Geltungsvertrauen und Kontinuitäts-
vertrauen 241ff.
- Geltungsvorrang
 - des Bundesrechts 293ff., 318ff.
 - des Gemeinschaftsrechts 332ff.
- Geltungswiderlegung 106ff.
- Geltungszweifel 61ff.
- Gemeinschaftsrecht
 - und nationales Recht, Rechtsschutzfra-
gen 338ff.

- und nationales Verfassungsrecht 337ff.
- Ausdehnung des 325ff.
- Geschichtlichkeit von Rechtsnormen 6
- Gesetze, Aufhebung von 377ff., 380ff.
- Gesetzespositivismus 45ff.
- Gesetzesvertrauen und ständiger Normwandel 234ff.
- Gesetzgebungsaufträge 262ff.
- Gesetzgebungskompetenzen
 - Änderungen der 281ff.
 - konkurrierende 276ff.
- Gesetzgebungslehre 1
- Gesetzgebungstheorie 1
- Gesetzliches Unrecht 26, 106ff.
- Gestaltungsfreiheit des Landesverfassungsgebers 311ff.
- Gestufte Rechtsordnung 20, 147, 162
- Gewohnheitsrecht 129
- Gleichbehandlung der Adressaten alten und neuen Rechts 252ff.
- Gleichheit in der Zeit 252
- Grundnorm 147
- Gutes altes Recht 159ff.

- Hermeneutik 64
- Herrschaft der Gesetze 211ff.
- Holismus 144ff.
- Honecker-Beschluß 310ff., 312
- Horizontale Derogation 349ff.

- Interdependenz
 - der Rechtsnormen 138ff.
 - zwischen Recht und Wirklichkeit 175
- Intertemporales Recht 1
- Intrakonstitutionelle Betrachtungsweise 21
- Ipsa-jure-Nichtigkeit 46
 - bundesrechtswidriges Landesrecht 297ff.
 - s.a. Nichtigkeitsdogma
- Irrtumsanfälligkeit von Rechtserkenntnissen 61ff.

- Kategorischer Imperativ 203
- Kelsen, Hans 59, 142, 145, 161, 163
- Kirchenbaulast 426ff.
- Kollisionsvermeidung durch gemeinschafts(rechts)konforme Auslegung 327
- Kompetenzänderungen 281ff.
- Kompetenzausscheidung 293ff., 319ff.
- Kompetenzmaßstab, Änderung des 287ff.
- Kompetenznormenkontrolle 280
- Kompetenzwahrung 353ff.

- Kompetenzwechsel, Rechtsfolgen des 280ff.
- Kompetenzwidrigkeit von Aufhebungsnormen 355ff.
- Komplexität der Rechtsordnung 230ff.
- Konkludente Derogation 166ff., 359
- Konkrete Normenkontrolle 406ff.
- Konkurrierende Bundesregelung, Nachschieben einer 304ff.
- Konsequenz in der Rechtsetzung 249ff.
- Kontinuitätsvertrauen 241ff.
- Kranzgeldanspruch, Obsoletwerden des 450ff.

- Landesgrundrechte
 - aliud-Gewährleistung 314ff.
 - Mehr-Gewährleistung 314ff.
 - Minder-Gewährleistung 314ff.
- Landesrecht, Aufhebung von 372ff.
- Landesverfassungsgerichte, Normenkontrollentscheidungen der 412ff.
- Landesverfassungsrecht, Normenkollisionen 309ff.
- Latente Geltung 115ff.
- Law in action 35
- Law in books 35
- Legalität und Legitimität 75
- Legislative Rechtsgestaltung, Schranken der 210ff.
- Lex posterior derogat legi priori 159ff., 206, 207, 236, 306
- Lex prior derogat legi posteriori 206
- Lex superior derogat legi inferiori 51, 162ff., 207, 361ff.
- Lobbyismus 229
- Loyalitätspflicht des Richters 109ff.

- Manifestierung des Rechtsänderungswillens 350ff.
- Mehrdeutigkeit rechtlicher Bewertungen 63ff.
- Mehrheitswille 228
- Methodenlehre 64, 126ff.
- Methodenpluralität 64
- Müller, Friedrich 126ff., 144

- Nachbesserungspflicht 82ff.
- Nachwirkung außer Kraft getretener Rechtsnormen 8, 103ff.
- Nationales Recht, Zurückweichen 328ff.
- Naturrecht 39, 43
- Negative Geltungsbedingungen 46ff., 78ff., 149, 295

- Nicht-Recht 32, 100
- Nichtigerklärung 55
- Nichtigkeit und Vernichtbarkeit, sachliche Nähe 102ff.
- Nichtigkeitsdogma 46ff., 71ff.
 - Begründung 51ff.
 - Kritik 53ff.
- Nichtpositivistischer Rechtsbegriff 39
- Normänderungsmacht 198ff., 205ff.
 - Prinzip der begrenzten 235ff.
- Normative Kraft des Faktischen 9
- Normativität und Faktizität 43
- Normebenenübergreifende Aufhebung 360ff.
- Normenhierarchie 296
 - und Gemeinschaftsrecht 329ff.
- Normenkollision 142ff.
 - im Bundesstaat 288ff.
- Normenkonflikt 142ff.
- Normenkontrolle 55
 - abstrakte 406ff.
 - durch Bundesverfassungsgericht 405ff.
 - Entscheidungswirkung der 408ff.
 - konkrete 320ff., 406
 - präventive 61ff.
 - prinzipale 403ff.
- Normenkontrollentscheidungen
 - als auflösende Bedingung 401ff.
 - Rechtsfolgen fehlerhafter 70ff.
 - der Landesverfassungsgerichte 412ff.
 - der Oberverwaltungsgerichte 414ff.
 - des EuGH 343ff.
- Normenkontrollgericht, Normgeltungsbeendigung durch 403ff.
- Normenqualifikation 283
- Normgeber 128ff.
- Normgebungskompetenz und Derogationskompetenz 361ff.
- Normgebungspflichten 260ff.
- Normgeltung
 - und Normsituation 15
 - und Planerfüllung 432ff.
 - und Supranationalität 322ff.
- Normgeltungsbeendigung
 - durch das Normenkontrollgericht 403ff.
 - durch den Normgeber 349ff.
 - durch Richterspruch 385ff.
 - durch Verwaltungsakt 384ff.
- Normlogik 48
- Normreserve 196, 441, 449, 458, 466
- Normsetzung, inhaltliche Determination der 264ff.
- Normsetzungsmacht 198ff.
- Normsituation 28ff.
 - rechtliche 28, 138ff.
 - tatsächliche 29ff., 417ff.
- Normtext 126ff.
- Normtheoretisches Dilemma 44ff.
- Normwille 129ff.
- Normzweck 185ff.
- Notstandsbestimmung 195
- NS-Zeit 40
- Oberverwaltungsgerichte, Normenkontrollentscheidungen der 414ff.
- Obsoletere Rechtsnormen, Fortgeltung 473ff.
- Obsoletwerden 4
 - als Anlaß der Normgeltungsbeendigung 470ff.
 - des Art. 146 GG 442ff.
 - des Kranzgeldanspruchs 450ff.
 - des Wiedervereinigungsgebots 439ff.
 - von Rechtsnormen 450ff.
 - von Verfassungsnormen 439ff.
- Offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten 65
- Offene Staatlichkeit 329ff.
- Ordnungsfunktion der Rechtsnormen 269ff.
- Ordnungsgemäße Setzung 27ff., 44ff.
- Ordnungsgestalt 186ff.
- Ordnungsidee 186ff.
- Ordnungsreihe, dezentrale 371
- Pandektenwissenschaft 421ff.
- Parlamentarische Änderung volksbeschlossener Gesetze 374ff.
- Parlamentarisches Aufhebungsverlangen 366ff.
- Polizeiordnungen, Funktionslosigkeit von 455ff.
- Positive Geltungsbedingungen 46ff., 77ff., 149, 295
- Positivistischer Rechtsbegriff 39
- Positivität des Rechts 42
- Präventive Normenkontrolle 61ff.
- Prinzipale Normenkontrolle 403ff.
- Private Rechtsetzung 20, 129
- Prozeßtheoretische Implikationen des Geltungsbegriffs 44ff.
- Publikationszwecke 135ff.
- Publizität 132ff.
- Radbruch'sche Formel 38, 114,
- Rationalitätspostulat 43, 265ff., 468ff.

- Recht
- als cultural lag 182ff.
 - als Gegensatz 179ff.
 - als Hebel 180ff.
 - als Ordnung 177ff.
 - als Sozialtechnologie 30
- Rechtliche Bindungen durch höherrangiges Recht 231ff.
- Rechtliche Normsituation 28
- Rechtmäßigkeitsvermutung 70, 74ff.
- Rechtsänderungen 151ff.
- Rechtsänderungswillen, Manifestierung des 350ff.
- Rechtsbegriff 23ff.
- im Mittelalter 160ff.
 - und Geltungsbegriff 30ff.
 - geltungsbedingter 32ff.
 - geltungsfreier 32ff.
 - geltungstheoretische Implikationen 30ff.
 - nichtpositivistischer 39
 - positivistischer 39
- Rechtsschein 54
- Rechtsentstehung 21
- Rechtsformübergreifende Aufhebung 383ff.
- Rechtsgeltung und Rechtsschutz 81ff.
- Rechtsnorm
- ewige Geltung 3
 - zeitliche Geltung 3
 - Alterungsprozess 5
 - derogatorische Wirkung 354ff.
 - Eigenwirkung 354ff.
- Rechtsordnung
- dynamische 460ff.
 - statische 460
- Rechtssatz 124ff.
- Rechtssicherheit
- durch Konsequenz 249ff.
 - durch Vertrauensschutz 238ff.
- Rechtsstaatliche Demokratie 199
- Rechtsverordnungen, Aufhebung von 370ff.
- Rechtswidrigkeit von Rechtsnormen 49ff.
- Rechtswidrigwerden obsoleter Rechtsnormen 466ff.
- Reduktion
- geltungserhaltende 154ff.
 - teleologische 154ff.
- Reine Rechtslehre 59
- Repräsentative Demokratie 204
- Revolutionsverbot 224
- Sachzwänge, politische 228ff.
- Sanktion, Außerkräfttreten als 94ff.
- Satzungen, Aufhebung von 370ff.
- Satzungsautonomie 371ff.
- Satzungsgebungspflicht 264
- Schema der Normgeltung 76
- Schutzniveau, gemeinschaftsrechtliches 337ff.
- Selbstbindung 218ff.
- des Gesetzgebers 243ff.
- Setzung positiver Rechtsnormen 27ff., 44ff., 122ff.
- Setzungsorientierte Normgeltungsbegriffe 44ff.
- Souveränität
- als Selbstbestimmung des Fortschritts 210ff., 256ff.
 - dynamisches Element 207
 - statisches Element 207
- Soziale Wirksamkeit 27ff.
- Sozialer Wandel und positives Recht 175ff.
- Soziologisch-faktische Geltung 34ff.
- Staatlichkeit, offene 329ff.
- Staatshaushalt 229
- Statische Rechtsordnung 460
- Stimmgleichheit (Patt) 70
- Strategische Nutzung von Rechtsschutzverfahren 22
- Stufenbau der Rechtsordnung 145ff.
- nach der derogatorischen Kraft 150ff.
 - nach der rechtlichen Bedingtheit 148ff.
- Supranationale Rechtsordnung 331ff.
- Systemtheorie 30ff.
- Tarifvertragsrecht 20
- Tatsächliche Normsituation 29ff., 417ff.
- Tatsächliche Verständigung 22
- Technische Regelwerke 20
- Teilnichtigkeit 155ff.
- Teleologische Interpretation 184
- Theorie der autoritativen Geltungsbeendigung, Grundlegung 44ff.
- Topik 65
- Unabänderbarkeit
- und Identität der Verfassung 220ff.
 - Normativität der Verfassung 225ff.
 - und Positivität der Verfassung 213ff.
 - und Stabilität der Verfassung 224ff.
 - von Rechtsnormen 212ff.
- Ungewißheit
- der Rechtslage 397ff.
 - rechtlicher Bewertungen 67ff.

- Unrechtsstaat 39
 - Überwindung des 112ff.
- Unsinn 37
- Untergesetzliche Rechtsnormen, Fehlerfolgen 118ff.
- Unvollkommen-plebiszitäres Element des Art. 146 GG 448

- Verfassungsförmige Vorentscheidungen 216
- Verfassungsinterpretation 64
- Verfassungsnormen, Obsoletwerden von 439ff.
- Verfassungsstaatliche Demokratie, Paradoxie der 215
- Verfassungswidrigkeit
 - von einfachen Landesgesetzen 300ff.
 - nachträgliche 303ff.
 - ursprüngliche 300ff.
- Verlängerung eines befristeten Gesetzes 390ff.
- Vernichtbarkeitslehre 53ff.
- Verordnungsermächtigung, Wegfall der 368ff.
- Verordnungsgebungspflicht 263
- Vertikale Derogation 360ff.
- Vertikale Ordnungsreihe 146ff., 232
- Vertragsweiternde Kompetenzanmaßung der Gemeinschaftsorgane 341
- Vertrauensbruch, Rechtsfolgen eines 246ff.
- Verwaltungsverträge 20
- Verwaltungsvorschriften 20
- Verwerfungskompetenz des Parlaments 90ff.
- Verwerfungsmonopol des BVerfG 53ff.
- Völkerrechtliche Verträge 230
- Volksbeschlossene Gesetze, Änderung 374ff.
- Volkssouveränität 201ff.

- Vollzugsdefizit 22, 177, 469ff.
- Vorkonstitutionelles Recht und Normenkontrolle 305ff.
- Vorlagepflicht, Schutzzweck der 307
- Vorrang
 - des Bundesrechts 290
 - des Gemeinschaftsrechts 324ff.

- Wahlprüfung 86ff.
- Wahlrecht 86
- Wandel der tatsächlichen Normsituation 417ff.
- Wegfall der Verordnungsermächtigung 368ff.
- Widerlegbare Geltungsvermutung 58ff.
- Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung 145
- Widerstand gegen gesetzliches Unrecht 107ff.
- Wiedervereinigungsgebot, Obsoletwerden des 439ff.
- Wiener rechtstheoretische Schule 145
- Willensbildung, Verfahren der 131ff.
- Wirkkräfte der Rechtsnorm 9
- Wirklichkeitsbezug
 - der Rechtsnorm 464ff.
 - des Rechts 34, 173ff., 432ff.
- Wirksamkeitschance 36
- Wirkungen
 - eines nichtigen Gesetzes 99ff.
 - verfassungswidriger Gesetze 96ff.

- Zeitaufwendigkeit von Rechtserkenntnissen 61ff.
- Zeitliche Geltung 3, 387ff.
- Zinsbesteuerungsurteil 469ff.
- Zweckfortfall
 - durch Zweckverfehlung 190ff.
 - durch Zweckerreichung 189ff.

Normenverzeichnis

<p><i>GG</i></p> <p>Art. 1 26, 107, 108, 203, 212, 225, 226, 342</p> <p>Art. 1 Abs. 3 84, 113, 147, 203, 231, 255, 283, 290, 293, 318, 320, 338</p> <p>Art. 2 Abs. 1 225, 314, 436</p> <p>Art. 2 Abs. 2 26, 209, 257, 262, 316, 337</p> <p>Art. 3 Abs. 1 26, 211, 225, 248, 252, 255, 269, 427, 436, 463</p> <p>Art. 3 Abs. 2 181, 254, 452, 453</p> <p>Art. 3 Abs. 3 26, 452</p> <p>Art. 4 Abs. 2 230, 428</p> <p>Art. 5 204, 225</p> <p>Art. 5 Abs. 3 317</p> <p>Art. 6 Abs. 1 258, 259</p> <p>Art. 6 Abs. 5 262</p> <p>Art. 7 Abs. 3 428</p> <p>Art. 7 Abs. 4 428</p> <p>Art. 8 204</p> <p>Art. 9 204</p> <p>Art. 9 Abs. 3 315</p> <p>Art. 10 225, 226</p> <p>Art. 10 Abs. 2 S. 2 225</p> <p>Art. 13 225</p> <p>Art. 14 Abs. 1 168, 169, 256–258, 315, 436, 438, 463, 474</p> <p>Art. 14 Abs. 3 257</p> <p>Art. 19 Abs. 4 41, 93, 225, 226, 312</p> <p>Art. 20 Abs. 1 26, 107–109, 212, 225, 226, 273, 289, 293, 342</p> <p>Art. 20 Abs. 2 107, 200, 204, 229</p> <p>Art. 20 Abs. 3 2, 83, 84, 86, 107, 113, 147, 200, 214, 231, 283, 290, 293, 308, 338, 339</p> <p>Art. 20 Abs. 4 39, 41, 110–113</p> <p>Art. 21 Abs. 1 S. 3 229</p> <p>Art. 23 Abs. 1 329–331, 341, 344</p> <p>Art. 23 Abs. 1 S. 2 323, 329</p> <p>Art. 23 Abs. 1 S. 3 329, 330, 341</p>	<p>Art. 23 S. 2 a.F. 442, 443</p> <p>Art. 24 Abs. 1 323, 328, 329, 331, 341, 344</p> <p>Art. 26 Abs. 1 S. 2 262</p> <p>Art. 28 Abs. 1 225, 290, 293, 311, 312, 318–321</p> <p>Art. 28 Abs. 2 264, 312, 318, 371, 427</p> <p>Art. 30 225</p> <p>Art. 31 143, 193, 288, 290, 292, 293, 296, 298, 299, 304, 306, 309, 310, 313, 316, 318–322, 344, 354, 361, 372</p> <p>Art. 33 Abs. 5 259</p> <p>Art. 38 225</p> <p>Art. 38 Abs. 1 S. 2 208, 228</p> <p>Art. 41 Abs. 2 87</p> <p>Art. 59 Abs. 2 230</p> <p>Art. 70ff. 225, 276, 290–293, 295, 311, 312, 319, 320, 342, 356, 373</p> <p>Art. 71 263, 276, 303, 356</p> <p>Art. 72 263, 276–280, 282, 285–288, 300–303, 306, 312, 382</p> <p>Art. 73 276</p> <p>Art. 74 276–278, 280, 282–285, 287, 301, 303, 382</p> <p>Art. 75 261, 262, 276, 277, 282–284, 287, 301, 303, 382</p> <p>Art. 76ff. 131</p> <p>Art. 77 Abs. 1 S. 1 356</p> <p>Art. 79 109, 170, 198, 213, 223, 232, 289, 356, 440, 443, 446, 447</p> <p>Art. 79 Abs. 3 7, 26, 108, 109, 113, 115, 193, 205, 208, 212–215, 219–227, 240, 248, 276, 281, 289, 290, 319, 329, 330, 341, 448</p> <p>Art. 80 147, 231, 357, 363, 364, 367, 368, 370, 377–379</p>
--	--

Art. 82	13, 132, 150, 194, 196	§ 37	474
Art. 92ff.	225	§ 125	474
Art. 93 Abs. 1	156	§§ 127ff.	284
Art. 93 Abs. 1 Nr. 2	79, 87, 90, 93, 117, 280, 322, 405, 406, 413	§ 214	50, 267, 385
		§ 215	50, 267, 385
Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a	277, 278, 280, 290		
Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a	41, 79, 117, 407	<i>BauGB MaßnG</i>	
Art. 93 Abs. 1 Nr. 5	87	§ 4	258
Art. 94 Abs. 2	72		
Art. 100	93, 109, 111, 113, 118, 147, 156, 290	<i>BayVerf.</i>	
Art. 100 Abs. 1	53–55, 79, 81, 86, 89, 90, 96, 117, 120, 171, 266, 275, 290, 296, 298, 299, 305, 308, 309, 319, 320–322, 341–344, 353, 354, 372, 373, 383, 406, 413	Art. 78 Abs. 4	106
		Art. 141	314
		<i>BBauG</i>	
		§ 11	168
		§ 12	384
Art. 100 Abs. 3	340		
Art. 103 Abs. 2	104, 241	<i>BGB</i>	
Art. 104	257	§ 839	362
Art. 109 Abs. 4	193, 357, 358, 366	§ 1298	450
Art. 111 Abs. 1c	106	§ 1299	450
Art. 111 Abs. 2	106	§ 1300	450, 452–455
Art. 115k	195, 196		
Art. 115l	195	<i>BImSchG</i>	
Art. 123ff.	281, 283	§ 17	435
Art. 123 Abs. 1	54		
Art. 125a	277, 279, 282–288, 290, 300–302, 381–383	<i>BVerfGG</i>	
Art. 129 Abs. 3	378	§ 13 Nr. 8	407
Art. 140	428	§ 31	54, 72
Art. 142	290, 311–313	§ 48	87
Art. 146	193, 393, 440, 442–450	§ 76 Nr. 2	299
		§ 78	54, 55, 299, 408, 410
<i>Bad.-Württ. LV</i>		§ 79	54, 99, 100, 411
		§ 90	407, 415
Art. 27 Abs. 2	356	§ 93 Abs. 3	407
Art. 59 Abs. 3	356, 375	§ 95 Abs. 3	54, 55, 299, 404, 407, 408
Art. 61 Abs. 1 S. 2	357		
Art. 64	356		
<i>BauGB</i>		<i>EGV</i>	
§ 1	263, 358, 435, 436	Art. 2	326
§ 2	88, 168, 358, 359, 437	Art. 3	326
§ 10	168, 358	Art. 3b	326, 331, 344
§ 12	168, 384	Art. 5	325, 331, 338, 344
§ 16	394	Art. 9 Abs. 1	336
§ 17	394, 395	Art. 12	336
§ 31	474	Art. 30	336, 337
§ 33	474	Art. 361	338
§ 34	258, 434, 474	Art. 100a	338
§ 35	258	Art. 173	344

Art. 174	341, 344	§ 2	105
Art. 177	81, 172, 339, 340, 342– 345	§§ 218ff.	208
Art. 189	261, 325, 327, 331, 337, 344	<i>StPO</i>	
Art. 235	331	§ 52 Abs. 1 Nr. 2	259
<i>Einigungsvertrag (EV)</i>		<i>TVG</i>	
Art. 4	230	§ 4 Abs. 5	103
Art. 5	447	<i>VwGO</i>	
Art. 9	283, 334	§ 47	117, 120, 403, 414, 415
<i>EinlAIR</i>		§ 80	98, 353
§ 46	425	<i>VwVfG</i>	
§ 59	168	§ 48	242, 384, 385
<i>Landesverfassung von Schleswig-Holstein</i>		§ 49	242, 384
Art. 60 Abs. 2	394	<i>WeinG</i>	
<i>StabG</i>		§ 71a	334, 358, 379, 380
§ 15	357	<i>WRV</i>	
§ 19	357	Art. 138 Abs. 2	428
<i>StGB</i>			
§ 1	104, 105		

